

Jan Pauer

Moralisch-politischer Dissens in den deutsch-tschechischen Beziehungen

1. Probleme eines Anerkennungskonflikts

Als Václav Havel 1989/90 seine moralische Entschuldigung für die gewaltsame Zwangsausiedlung der Deutschen aus der Nachkriegs-Tschechoslowakei aussprach, ahnte er nicht, daß die Grundpfeiler der Entspannungspolitik, die in den Augen der Osteuropäer als ein Versöhnungsschritt Deutschlands auf der Grundlage der Akzeptanz des politischen Status quo des Zweiten Weltkriegs interpretiert wurde, je in Frage gestellt werden könnten. Die Vereinigung Deutschlands wurde als sine qua non der friedlichen europäischen Integration betrachtet und folgerichtig beinahe euphorisch begrüßt. Nicht allein aufgrund der ostdeutsch-tschechischen Doppelrevolution im November 1989 wählte Václav Havel als Ziel seiner ersten Auslandsreise München und Berlin. Seine Entschuldigung sollte u.a. eine Geste sein, die die Lasten der Vergangenheit überwinden wollte. Bereits hier war die auch später vertretene tschechische Politik des politisch-rechtlichen Schlußstrichs angelegt.

Wäre es bei der freundlichen Erwidrerung des damaligen deutschen Bundespräsidenten Weizsäcker und bei einer raschen Schließung eines neuen Nachbarschaftsvertrags geblieben, wären viele Spannungen erst gar nicht aufgekommen. Der eigentliche Adressat von Havels Geste, die Sudetendeutschen, konnten sich zumindest durch die Stimme ihrer mitgliedstärksten Organisation der Sudetendeutschen Landsmannschaft (SLM) zu einer ähnlichen großzügigen Geste nicht durchringen. Statt dessen wurde sie als ein tschechisches „Schuldeingeständnis“ interpretiert, dem praktische Schritte der rechtlichen und materiellen Entschädigung der Sudetendeutschen zu folgen haben. Die SLM meldete Entschädigungsansprüche in dreistelliger Milliardenhöhe an und ihr Sprecher verkündete, daß man sich nicht durch bloße moralische Entschuldigung „abspeisen“ lasse. Von ihrem Schirmherrn - der bayerischen Staatsregierung - tatkräftig unterstützt, wurden Drohungen für den Fall ausgesprochen, daß die tschechische Regierung keinen „Dialog“ mit den „Sudetendeutschen“ führen wollte. So wurde ein Junktim zwischen dem Bau der Pipeline aus Ingolstadt, die die einseitige Ölabhängigkeit der ČR von sowjetischen, später russischen Lieferungen mildern sollte, und der tschechischen Gesprächsbereitschaft hergestellt. Zudem wurde die ČR an ihre Abhängigkeit von deutscher Unterstützung beim gewünschten EU-Eintritt erinnert. Es wurde die Forderung nach der Aufhe-

bung der sog. Beneš-Dekrete, d.h. einer rechtlichen Revision der „Vertreibung“ in der tschechischen Innenpolitik erhoben. Die SLM besteht nach wie vor auf ihrem „Heimatrecht“, obwohl ein solches Recht weder Bestandteil der deutschen Rechtsprechung noch des Völkerrechts ist und obwohl unklar ist, welche Rechtsansprüche und Folgerechte sich aus ihm ergeben könnten. Als schließlich noch die Integrität der moralischen Entschuldigung für die Opfer von Gewalttaten und der Zwangsaussiedlung mit dem Argument in Frage gestellt wurde, solange der moralischen Verurteilung keine rechtlichen Schritte folgten, sei sie unglaublich, konnte man leicht den Eindruck gewinnen, daß diese Argumente nicht aus einem Land stammen, in dem kein einziger NS-Richter verurteilt und in dem bisher alle individuellen Klagen ehemaliger ausländischer NS-Opfer oder Zwangsarbeiter von den deutschen Gerichten abgewiesen wurden. Das alles bei gleichzeitigen Rentenzahlungen an ausländische SS-Veteranen.

Die Bonner Regierung schloß 1992 mit der ČR zwar einen neuen Nachbarschaftsvertrag ab, ließ aber die Frage eventueller materieller Ansprüche, die in Folge von Zwangsenteignungen der Sudetendeutschen entstanden sind, *expresis verbis* offen. Dies war eine Konsequenz des deutschen Rechts, das im Falle eines öffentlichen Verzichts der Bundesregierung auf privatrechtliche Ansprüche seiner Bürger gegenüber einem anderen Land, sie selbst zum Adressaten von Entschädigungsforderungen macht. Dieser bekannte Sachverhalt, der von einigen Juristen dahingehend modifiziert wird, daß „nur“ eine Prüfung der Höhe der bisher geleisteten innerdeutschen Entschädigungszahlungen erneut verhandelt werden könnte, reichte der Bundesregierung aus, um einem unkalkulierbaren finanziellen Restrisiko aus dem Weg zu gehen. Dieser im Grunde unpolitische Sachverhalt, der auch für die tschechische Regierung unter rechtsstaatlichen Bedingungen gilt, ist in der tschechischen Öffentlichkeit als ein Verdachtsindiz dafür rezipiert worden, daß die Bundesregierung in der Zukunft, wenn irgendwelche für sie günstigen Konstellationen eintreffen sollten, diese Frage erneut zum Verhandlungsgegenstand machen könnte. Ebenso wenig präsent war in der tschechischen Politik und Öffentlichkeit der Umstand, daß sich die Bundesregierung aus guten Gründen davor hüten würde, die privatrechtlichen Entschädigungsansprüche der Vertriebenen auf die Ebene zwischenstaatlicher Verhandlungen zu heben. Denn das würde bedeuten, daß die Frage der Kriegsreparationen gegenüber Mittel-, Ost- und Südosteuropa auf den internationalen Verhandlungstisch käme, wie es das Londoner Schuldenabkommen vorsah. Und das würde angesichts der ungeheuren Opferzahlen und materiellen Verwüstungen in diesem Raum für den Rechtsnachfolger des III. Reiches finanzielle Belastungen mit sich bringen, die weit über andere Risikokalküle, die in diesem Zusammenhang angestellt werden müssen, hinausgehen. Beschwichtigende Äußerungen von Außenminister Kinkel an die Adresse der Vertriebenenverbände („Für ihre Forderungen sei die Zeit noch nicht reif“), häufig unbedachte, moralisch motivierte Forderungen einiger deutscher Politiker nach der Aufhebung der Beneš-Dekrete und die aktiven, von niemandem in der deutschen Politik dementierten Restitutions- oder

Entschädigungsforderungen der SLM, sorgten in Prag und in den Grenzgebieten für Aufregung.

Die explizite völkerrechtliche Nichtanerkennung des Potsdamer Abkommens von 1945 seitens der Bundesregierung, die einerseits das Münchner Abkommen für „rechtswirksam“ erklärte, eine analoge Argumentation in bezug auf das Potsdamer Abkommen jedoch ablehnte, oder die nachträgliche Bestätigung der Gültigkeit von Zwangsent eignungen in der ehemaligen DDR am Kriegsende durch die Bundesregierung und das deutsche Verfassungsgericht und die gleichzeitige Weigerung, Zwangsent eignungen in der Nachkriegs-Tschechoslowakei ebenso als ein rückwirkend nicht mehr zu revidierendes Ergebnis des II. Weltkriegs zu respektieren, stärkte in Prag nicht gerade das Vertrauen in die deutsche Rechtsauffassung. Der Verdacht machte sich breit, daß erst die internationale Legalität des Transfers (Potsdam) negiert und dann - auf der Grundlage der „tschechischen Schuld“ - die innenpolitische Rechtsgrundlage (Beneš-Dekrete) in Frage gestellt werden sollen. Damit wäre der Weg für sudetendeutsche Forderungen frei. Eine Lavine von sudetendeutschen Restitutionsklagen inmitten einer fast zusammenbrechenden Justiz würde den gesamten Privatisierungsprozeß blockieren und zu Spannungen im Land beitragen. Zusammen mit der Bonner Forderung nach der Einbeziehung der SLM in bilaterale Gespräche und Verhandlungen mit der Prager Regierung entstand auf der tschechischen Seite der Eindruck, das nun souveräne Deutschland strebe systematisch eine Revision der Ergebnisse des II. Weltkrieges an. Durch ungleiche Behandlung Polens empfand sich die ČR zunehmend als das „schwächste Glied“ im ehemaligen Ostblock. Die gleichzeitig verlaufende Teilung der Tschechoslowakei und Wiedervereinigung Deutschlands sowie der EG-Beitritt Österreichs ließ in Prag historisch begründete Ängste vor einem neuen mächtigen Großdeutschland aufkommen. Selbst das Wort Unrecht, das von deutschen Politikern jeder Richtung im Zusammenhang mit der Zwangsaussiedlung verwendet wird, erhielt plötzlich einen Doppelsinn: neben dem Unrecht im moralischen Sinn konnte es auch heißen: ohne jegliche Rechtsgrundlage.

Dieser Verdacht beschränkte sich keineswegs auf platte Nationalisten und Kommunisten, sondern schlich sich allmählig in demokratische Gruppierungen ein. In der tschechischen Öffentlichkeit wuchs das Mißtrauen gegenüber den langfristigen Absichten der deutschen Politik. Das ist das eigentlich Bedenkliche. Angesichts der Tatsache, daß die Bonner Regierung weder die europäische Nachkriegsordnung einseitig revidieren wollte, noch eine - nicht nur aus deutscher Sicht - absurde Reparationsoffensive auf der zwischenstaatlichen Ebene je hat starten wollen, gibt Anlaß zum kritischen Nachdenken darüber, warum ihre wirklichen Absichten so schwer lesbar gewesen sind und ein solcher Eindruck in der ČR überhaupt hat entstehen können. Dies gilt erst recht, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Bundesrepublik ein verlässlicher Partner und Förderer der erwünschten tschechischen Westintegration ist.

Die tschechische Politik reagierte mit der „Festigung“ eigener rechtlicher und politischer Positionen, die den vermeintlichen Revisionsbestrebungen Bonns Inhalt gebieten sollten. Erster Schritt war der sog. Hintergrundbericht des Parlaments anlässlich des deutsch-tschechischen Vertrages von 1992. Den zweiten, weitaus bedeutenderen Schritt als es die politische Parlamentserklärung war, stellte das Urteil des tschechischen Verfassungsgerichts (1995) dar, das die „Legalität“ und „Legitimität“ der sog. Beneš-Dekrete bestätigte und ihre Rechtsgültigkeit und gleichzeitig Nichtanwendbarkeit in der Gegenwart konstatierte. Schließlich veranlaßte die tschechische Anfrage bezüglich der Gültigkeit und völkerrechtlicher Verbindlichkeit des Potsdamer Abkommens 1996 die Botschafter der ehemaligen Siegermächte zur Stellungnahme, die den Erwartungen Prags entgegenkam.

Auch die tschechische Regierung trug zur Vernebelung der gegenseitigen Beziehungen bei. Man braucht sich nur den weiten Bogen vor Augen halten, den es zwischen dem Angebot einer doppelten Staatsbürgerschaft für die Sudetendeutschen in den Jahren 1990/91 und der Ablehnung eines Dialogs mit den Vertretern der sudetendeutschen Landsmannschaft heutzutage gibt. Auch das zwischenstehende Dialogangebot der Prager Regierung unmittelbar nach dem Pfingsttreffen der SLM 1993, bei dem scharfe wie fordernde Töne an die Adresse der tschechischen Regierung gefallen sind, und seine unmittelbare Rücknahme binnen drei Tagen mit der Begründung, die Reden der SLM-Vertreter hätten einen Dialog unmöglich gemacht, trug nicht gerade zur Klärung der tschechischen Politik bei. Die wenig souveräne Ablehnung eines parlamentarischen Dialogs durch den Parlamentsvorsitzenden M. Uhde in Bonn gleichen Jahres hat zu dem größten Mangel der späteren gemeinsamen Versöhnungserklärung beigetragen - zur mangelnden politischen Legitimität ihres Zustandekommens. Erst dieser Dialogmangel, der bei den vorhandenen politischen, rechtlichen und normativen Bewertungen der gemeinsamen Vergangenheit besonders kraß wurde, führte schließlich zu der tschechischen Idee einer gemeinsamen Versöhnungserklärung. Zwei Jahre Geheimdiplomatie und Schwerarbeit zweier Staatssekretäre waren nötig, um 1997 eine Plattform für die „Völkerverständigung“ zu verabschieden, die in Form eines vernünftigen Textes zur Entlastung der gegenseitigen Beziehungen beitrug. Der von tschechischer Seite erstrebte juristische Schlußstrich hinter den materiellen Forderungen der Sudetendeutschen kam aus bekannten Gründen nicht zustande, die Bundesregierung bekräftigte, was man schon vor der Erklärung hat wissen können, nämlich daß die Vergangenheit einem EU- und NATO-Beitritt Tschechiens nicht im Wege stehen wird, und schließlich blieben, trotz der vorgenommenen Standpunktannäherungen, beträchtliche Differenzen bei der historischen, politischen und normativen Bewertung der gemeinsamen Vergangenheit bestehen. Sie äußern sich in der Redewendung von den „unterschiedlichen Rechtsauffassungen“ beider Seiten, in der berechtigten Kritik der tschechischen jüdischen Gemeinde, die bemängelt, daß der Holocaust an den tschechischen Juden keinen adäquaten Niederschlag in der Erklärung gefunden hat, im personellen Tauziehen um die Besetzung der Posten im deutsch-tschechischen Zukunftsfond und die Be-

stimmung seiner Aufgaben oder in der skandalösen Blockierung von Entschädigungszahlungen aus diesem Fond an die letzten überlebenden NS-Opfer in der ČR, deren Entschädigungsansprüche kraft eigenen Beschlusses nicht - anders als bei den SLM-Mitgliedern - an die nächste Generation übergehen soll.

Die Gründe für das Fortbestehen der Schwierigkeiten in der gemeinsamen Verständigung werden unterschiedlich verortet. Natürlich gab und gibt es bis heute beiderseits des bayerisch-böhmischen Waldes auch nationalistische oder ethnonationalistische Haltungen, aber sie stellen keine intellektuelle, sondern lediglich eine politische Herausforderung dar. Nicht die hier und da geschürte Angst vor einem erneuten Eigentumsverlust in ehemaligen sudetendeutschen Gebieten, nicht die wirkliche oder vermeintliche tschechische „Verdrängung“ der Geschichte oder das Durcheinander von politischen, materiellen, rechtlichen und moralischen Aspekten in der Klärung gegensätzlicher Positionen bilden den Kern der Verständigungsschwierigkeiten auf beiden Seiten, sondern erhebliche Differenzen bei den unterschiedlichen moralischen und normativen Bewertungen des II. Weltkriegs und seiner Folgen unter Demokraten beider Seiten. Die Frage, warum sich verständigungswillige Politiker, Journalisten, Historiker und Vertreter der Erlebnissgeneration, die sich alle auf gleiche Rechte und Normen berufen, nicht bei der Beurteilung zentraler historischer Vorgänge einig werden, steht im Mittelpunkt der Überlegungen. Eine der schwierigsten Fragen in diesem Zusammenhang ist die nach der Beurteilung der individuellen Schuld und Verantwortung für kollektiv begangene, großdimensionierte Verbrechen im „totalen Krieg“ und unter Bedingungen einer totalitären Diktatur, in der fast alle Reste der privaten Autonomie der Bürger und damit die Voraussetzungen für die Wahrnehmung und Bemessung individueller Verantwortung bzw. Schuld aufgehoben sind.¹ Erläuterungsbedürftigen Begriffen wie Kollektivverantwortung, Kollektivschuld, Kollektivhaftung der Staatsbürger, die dieses Dilemma widerspiegeln, stehen Argumente gegenüber, die sich mit Fragen einer angemessenen Bestrafung der Verbrechen des II. Weltkriegs beschäftigen. Diese Diskussionen implizieren stets moralische Urteile über fremde und eigene Handlungen, werden jedoch selten zum Gegenstand einer systematischen Erörterung gemacht. Der schwierige Moraldiskurs über Krieg, Transfer und Vertreibung wird dadurch, daß sich nicht nur gegensätzliche Positionen aus früheren Konflikten, unterschiedliche Leiderfahrungen und ein Erinnerungsdissens der Erlebnissgeneration argumentativ begegnen, sondern auch der historische Moralhorizont mit dem von heute verknüpft werden soll, nicht leichter.

¹ Vgl. Schwan, G.: Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens. Frankfurt a.M. 1997; S. 14f.

2. Differenzen im deutsch-tschechischen Moraldiskurs

Es überrascht nicht, daß auch im laufenden deutsch-tschechischen Dialog die Verfechter gleicher Werte und Prinzipien ihren Geltungsbereich unterschiedlich, ja streckenweise gegensätzlich interpretieren. Trotz ihrer politischen und menschlichen Nähe kommen z.B. der frühere Bundespräsident Richard von Weizsäcker und Václav Havel in ihren Beurteilungen der Schlüsselpunkte in der deutsch-tschechischen Geschichte zu differierenden Schlußfolgerungen. So unterstrich von Weizsäcker in seiner Prager Rede an der Karlsuniversität im Dezember 1995:

„Die Vertreibung ist ein schweres Unrecht...Die Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei war die Folge von der Kapitulation der Demokratien vor der Diktatur in München 1938 und von der gewaltsamen Besetzung Ihres Landes im März 1939...Doch macht dies alles die Vertreibung und die Enteignungsdekrete des Jahres 1945 und ihre grausame Ausführung in gar keinem Sinne erträglich. Sie waren ohne Moral, weil sie von der Kollektivschuld einer ganzen Volksgruppe ausgingen; Schuld ist aber, wie Unschuld, immer persönlich, niemals kollektiv. Die Dekrete waren keine Rechtsakte, sondern nachträgliche Kriegshandlungen...Deshalb hat uns auch das diesjährige Urteil des Gerichtshofs in Brunn so verstört, weil es nach fünfzig Jahren von einer angeblichen Kollektivverantwortung ausgeht und weil es offensichtliche damalige Unrechtsakte strafrechtlich gutheißt.“²

Václav Havel, der den tschechischen Verzicht auf Forderungen an Deutschland für das erlittene Unrecht, das den Tschechen im Zweiten Weltkrieg geschehen ist, hervorhob, lehnte alle Entschädigungsforderungen für die „Nachkriegsaussiedlungen“ seitens der Vertriebenenverbände ebenso ab wie solche nach der Revision der erwähnten Beneš-Dekrete:

„Auch wir haben versucht, unseren Teil der Verantwortung für all das Ungute, was nach dem Krieg geschah, zu beschreiben, aber auch wir haben nicht die geringste Absicht, die Geschichte zurückzudrehen, unsere vor langer Zeit legitim durch das Parlament angenommenen Rechtsakte ...aufzuheben.“³

Die unterschiedliche Beurteilung der zentralen Punkte der deutsch-tschechischen Beziehungen in beiden Reden ist unübersehbar. Sollte man die Differenz im demokratischen Lager auf beiden Seiten zusammenfassen - obwohl selbstkritische Stimmen auf der deutschen Seite durchaus eine Ursachen-Folgen-Relation ansprechen - streben sie eine moralische Ächtung der Vertreibung „ohne wenn und aber“ (Glotz). Die moralische Bewertung lautet dann: Dem schrecklichen „Unrecht“, das den Tschechen von den Deutschen widerfuhr, folgte das „Unrecht“ der Vertreibung. Dabei bilden die pogromartigen wilden Vertreibungen, die „Transferbeschlüsse“ von Potsdam und die Beneš-Dekrete eine Einheit, weil sie alle Elemente eines falschen Prinzips, der Kollektivschuld, seien. Dabei werden häufig oberflächliche Gleichungen

² Frankfurter Rundschau, 3.1.1996.

³ Lidové noviny, 18.2.1995, auszugsweise in: Prager Zeitung, 23.2.1995.

Holocaust = Vertreibung = ethnische Säuberungen der Gegenwart hergestellt.⁴

Die tschechische Seite fand sich in diesen Gleichungen nicht adäquat wieder. Sie bestand deshalb in der gemeinsamen deutsch-tschechischen Erklärung auf einer strengeren Ursachen-Folge-Kausalität. Darauf wies Premier Klaus mehrfach und mit Nachdruck hin. So bemängelt er im März 1995 in der gemeinsamen Erklärung der deutschen und tschechischen Bischöfe, daß darin eine „Symmetrie“ in der Schuldfrage beider Nationen konstruiert und weder die Zeitfolge noch die Kausalität beachtet werde: „Wir haben es nicht zu tun mit voneinander getrennten, autonomen Fällen des Versagens und Verschuldens.“⁵ Das gleiche Ansinnen drückte der tschechische Historiker Kural folgendermaßen aus: „Die Initiative und die primäre Schuld an der katastrophalen Änderung trägt nicht die tschechische Seite.“⁶ Daß dieses Insistieren nicht übertrieben war, belegen zahlreiche Bemühungen vor allem auf sudetendeutscher Seite, das Problem der Vertreibung aus dem internationalen Kontext herauszulösen und die Ursache-Wirkung-Relation gänzlich beiseite zu schieben. So meinte einer der engagiertesten Sprecher der sudetendeutschen Anliegen R. Hilf: „Wer angefangen hat, ist ungefähr genauso interessant wie die Frage, ob das Huhn oder das Ei zuerst da gewesen ist.“⁷ Diese offenbar weit verbreitete Haltung animierte den bekannten deutschen Fernsehkommentator F. Küppersbusch zu der Erwiderung: „Hätten die Tschechen 1945 die Sudetendeutschen nicht vertrieben, hätte Hitler 1939 die Tschechoslowakei nicht besetzt. Oder?“⁸

Moralisch geschah vielen Vertriebenen „Unrecht, aber“ die Maßnahme lasse sich nur aus dem historischen Kontext ableiten und sei notwendig und gerechtfertigt gewesen. Der „Transfer“ sei zudem im Einklang mit den Alliierten geschehen. Václav Havel hat in seinen Reden mehrfach die moralische Verwerflichkeit des Rachemotivs im Zusammenhang mit der Zwangsaussiedlung und Vertreibung erwähnt und verurteilt, sprach aber dennoch im bezug auf die Enteignungs- und Ausweisungsdekrete von einer „legitimen“ Entscheidung des Parlaments. Über die Ursachen-Folge-Relation sagte er: „Über die Nachkriegsaussiedlung können wir unterschiedlicher Meinung sein, - und meine kritische Haltung ist allgemein bekannt - niemals dürfen wir sie jedoch aus den historischen Zusammenhängen herauslösen und von all den Schrecken trennen, die ihr vorausgingen und die zu ihr geführt haben...Der „odsun“ (Abschiebung) stellte zweifellos das Ende dieses Zusammenlebens im gemeinsamen Staat dar...Aber der Todesstoß, der es verursachte, war etwas anderes: das fatale Versagen eines Großteils unserer Einwohner deutscher Volkszugehörigkeit, die vor Demokratie, Dialog und Toleranz der Diktatur, Konfrontation und Gewalt, die

⁴ Vgl. Glotz, P.: Stichwort Vertreibung in: Die Zeit, 17.3.1995.

⁵ Klaus, V.: Obhajoba zapomenutých myšlenek. Praha 1997, S. 373.

⁶ Handl, V., Kural, V.: Nemecko jako faktor České politiky. Ústav mezinárodních vztahu, Praha Duben-Červen 1994, S. 18.

⁷ Hilf, R.: Co je to smíření s Němci in: revue PROSTOR 31/1996, S. 32.

⁸ ARD, 2.6.1996.

in Hitlers Nationalsozialismus verkörpert waren, Vorrang gaben und die sich auf ihr Heimatrecht berufend von ihrer Heimat in Wirklichkeit lossagten.“⁹

Der frühere Außenminister Dienstbier spricht von der Anwendung der Kollektivschuldthese und von „ethnischen Säuberungen“ in der Nachkriegs-Tschechoslowakei, wendet sich zugleich gegen jede Diskussion über die nachträgliche Aufhebung der Dekrete.¹⁰

Offensichtlich ist es für die moralischen Urteile nicht egal, nach Motiven zu fragen und danach, wer angefangen hat, sondern es ist sogar für die moralische Beurteilung von Handlungen vorrangig. Bis zu einem erheblichen Maß scheint hier die Kantsche Personalanalogie zu greifen, dernach die Maßstäbe im Umgang zwischen zwei Völkern die gleichen sein sollten wie bei Privatpersonen. Die tschechische Haltung insistiert auf dem Unterschied zwischen den Handlungen eines Menschen (Volkes), der in verbrecherischer Absicht handelt, und einem, der in ein Verbrechen hineingerissen wird und darin Unrecht begeht. Schon in seiner Polemik gegen den Pazifismus Tolstojs bestand Masaryk auf dem grundlegenden Unterschied zwischen dem Angreifer und dem Angegriffenen. Der erste befinde sich „in einem völlig anderen geistigen Zustand als derjenige, der sich verteidigt“. Genau dieser Unterschied rechtfertige moralisch die Gewaltanwendung seitens des Angegriffenen und verurteile die des Aggressors.¹¹

Beide Haltungen sind ergänzungsbedürftig. Die in Reden deutscher Politiker vorhandene Gleichung - einem „Unrecht“ folgte das andere - ebnet in moralischer Hinsicht zu viel ein. In dieser Gleichung waren tatsächlich manche „gleicher“ als die anderen. In der mühsam ausgehandelten deutsch-tschechischen Erklärung wurde daher richtigerweise festgestellt, daß die NS-Gewaltherrschaft den Boden für künftige Vertreibungen und Zwangsausiedlungen bereitete.¹² Dennoch wird in dieser Formulierung nur unzureichend der besondere Charakter des Okkupationsregimes im „totalen Krieg“ und seiner „Umvolkungspolitik“ reflektiert.

Bei der Haltung der tschechischen Seite fällt einmal das Auseinanderklaffen der rechtlichen Rechtfertigung und der moralischen Verurteilung auf, zum anderen werden die Grenzen der Kantschen Personalanalogie in bezug auf kollektive Handlungen deutlich. Denn im Unterschied zu Taten von Einzelpersonen kann man nicht eindeutig bestimmen, ob bei der Vergeltung Unrecht durch eine Überreaktion des traumatisierten Opfers begangen worden ist, oder ob nicht im Rahmen der kollektiven Vergeltung geplante, vorsätzliche Verbrechen von Gruppen begangen wurden, die nicht einmal die erwähnten mildernden Umstände in einem individuellen Gerichtsverfahren für sich hätten geltend machen können. Weder der Aggressor noch das Opfer sind in der Kollektivgestalt eindeutig zu bestimmen.

⁹ Lidové noviny, 18.2.1995.

¹⁰ Interview in: Svobodné slovo 10.2.1996; Práce 26.2.1996.

¹¹ Ludwig, E.: Duch a čin. Rozmluvy s Masarykem. Praha 1937, S.100.

¹² Vgl. Ziffer 2 der Erklärung. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11.12.1996.

Es fällt ferner auf, daß die - meiner Ansicht nach legitime - Zurückweisung einseitiger sudetendeutscher Ansprüche auf Eigentumsrestitution via Revision der sog. Beneš-Dekrete zu einer moralisch fragwürdigen Verteidigung ihrer „Legalität“ und „Legitimität“ führten. Sie waren „legal“ sofern sie die Form eines Gesetzes annahmen. Und sie waren „legitim“, weil sie von einem durch die Volkssouveränität legitimierten Parlament verabschiedet worden sind. Waren sie auch im moralischen Sinn „legitim“? Nach der klaren Verurteilung des Rachemotivs durch Václav Havel wird deutlich, daß dies nicht der Fall ist. Dennoch fällt auf, daß die Rechtfertigung der Legitimität des tschechoslowakischen Vorgehens nach dem Ende des II. Weltkriegs in der oben zitierten Rede Havels auf der Ebene der Staatsräson verhaftet bleibt, die - meiner Ansicht nach - einer moralischen Rechtfertigung nicht standhält. Sie ist die Folge der auf tschechischer Seite bisher versäumten normativen wie rechtlichen Auseinandersetzung mit der Problematik der Bewertung historischer Handlungen und Rechtsakte von 1945/46 aus der Sicht der heute anerkannten Menschenrechte und moralischen Standards. Muß man um des Rechtsfriedens willen die Zwangsaussiedlung heutzutage als einen Rechtsakt verteidigen? Wäre nicht eine Feststellung der Rechtswirksamkeit bei gleichzeitiger moralischer Distanzierung und einer klaren Aussage darüber, daß von den heutigen Rechtsstandards aus betrachtet, die Dekrete - trotz ihrer Öffnungsklausel für die deutschen Antifaschisten - nicht mit den in der tschechischen Verfassung verankerten Menschenrechten kompatibel sind, angebracht gewesen? Die Klassifizierung vergangener rechtsförmiger Akte, Verträge oder Abkommen, die aus heutiger Sicht als illegitim betrachtet werden, als rechtswirksam erzwingt - wie der rechtliche Umgang mit dem Münchner Abkommen von 1938 in der Bundesrepublik zeigt - keineswegs eine Kette von Revisionsakten (z.B. in der Frage der Restititionen etc.), belastet jedoch nicht mit der Formel von der „Rechtsgültigkeit“ - wie im tschechischen Verfassungsurteil geschehen - das geltende Recht.

Jede Diskussion über Werte in bezug auf die Vergangenheit ist zugleich eine moralische Selbstverständigung über die Gegenwart. Bedeutet das Verständnis für historische Kontexte eine Legitimierung der damaligen Handlungen? Lassen sich überhaupt verallgemeinerungsfähige Schlußfolgerungen ziehen? Die Frage, wie Krieg, Vertreibung, Transfer und die an ihnen beteiligten Akteure rückwirkend von heute aus gerecht beurteilt werden können, bleibt bestehen.

In der bisherigen Diskussion fällt auf beiden Seiten, zumindest auf der Ebene der offiziellen Politik, ein zentraler Punkt auf, den die damaligen Akteure klar vor Augen hatten, der heute in der deutsch-tschechischen Diskussion kaum berücksichtigt wird. Dabei ist es gerade die Dimension des damaligen Konfliktes, aus der allein es so etwas wie Teilrechtfertigung des Beschlusses der Zwangsaussiedlung (die sich auf der sprachlichen Ebene als die Redewendung „historisch verständlich“ präsentiert) geben könnte: der Charakter des II. Weltkrieges. Er war kein Krieg gegen Staaten, sondern gegen Völker (M. Walzer). Der II. Weltkrieg war kein klassischer nationaler Revisionskrieg, sondern vielmehr ein Eroberungsraum- und Rassenkrieg

gewesen, der alle damals geltenden Rechte, Konventionen, Normen und im Ergebnis auch alle bis dahin gekannten Dimensionen des Massenverbrechens sprengte.¹³

In bezug auf den deutsch-tschechischen Dialog läßt sich angesichts der besonderen Qualität des rassistischen Vernichtungskrieges sagen, daß die Vorstellung vom friedlichen Zusammenleben beider Nationen im gemeinsamen Staat nach dem Ende des II. Weltkriegs eher utopisch war. Angesichts der moralischen Entgrenzung im „totalen Krieg“, der systematischen Eliminierung demokratischer Eliten, des enormen und langandauernden Leidensdrucks der Zivilbevölkerung sowie eines weitgehenden institutionellen und rechtlichen Vakuums nach dem Zusammenbruch des Okkupationsregimes waren Racheakte in Form von Vertreibungen und der Beschluß der Zwangsaussiedlung kaum aufzuhalten. Die besondere Konfliktformation, in der das Terrorregime des Protektorats als eine Ausdrucksform genuin großdeutscher Herrschaftsziele erschien, führte auf der tschechischen Seite zur kollektiven Beschuldigung aller Deutschen und im besonderen Maß der Sudetendeutschen, denen an der Zerstörung der demokratischen Republik und der Unterwerfung der Tschechen unter die Nazi-Diktatur ein Löwenanteil zugeschrieben worden ist. Alle Sudetendeutschen, die nicht zu den ausgewiesenen Schergen des NS-Systems gehörten, selbst seine Gegner, wurden von diesen Beschlüssen und Gewaltakten ebenso betroffen wie die aktiven Täter. Das Problem radikalisierter nationalistischer Konflikte, die ohnehin schwer zu regeln sind und ab einer bestimmten Eskalationsstufe keine Kompromisse ermöglichen, wurde durch die biologische Aufladung des Nationenbegriffs noch unendlich mehr gesteigert. Hinzukam, daß es in Deutschland keine sichtbare Opposition zu Hitler gab, daß deutsche Soldaten bis zum letzten Augenblick den aussichtslosen Kampf mit äußerster Brutalität führten, so daß die ursprüngliche Konzeption, das deutsche Volk von Hitlerdeutschland zu trennen, selbst bei den Westalliierten und erst recht bei den mißhandelten Völkern in der Schlußphase des Krieges aufgegeben wurde.

Hannah Arendt bemerkte dazu: „Ob jemand in Deutschland ein Nazi oder ein Antinazi ist, wird nur noch der ergründen können, der in das menschliche Herz, in das bekanntlich kein menschlich Auge dringt, zu blicken vermag...So hat selbst das extremste Schlagwort, das dieser Krieg auf unserer Seite hervorgebracht, daß nur ein „toter Deutscher“ ein guter Deutscher sei, noch eine Grundlage in den wirklichen Verhältnissen; erst wenn die Nazis einen gehängt haben, können wir wissen, ob er wirklich gegen sie war. Einen anderen Beweis gibt es nicht.“¹⁴

Es führte Hannah Arendt zu der Frage, wie man es ertragen könne, „sich mit einem Volke konfrontiert zu finden, in welchem die Linie, die Verbrecher von nor-

¹³ So der deutsche Historiker Klaus Hildebrandt in der ZDF-Diskussion: Hitler - eine Bilanz von Guido Knopp am 10.12.95. Vgl. auch sein Werk: Das vergangene Reich. Deutsche Außenpolitik von Bismarck bis Hitler. Stuttgart 1995, S. 892ff.

¹⁴ Arendt, H.: Organisierte Schuld. In: Die verborgene Tradition. Frankfurt a.M. 1976, S. 35.

malen Menschen, Schuldige von Unschuldigen trennt, so effektiv verwischt worden ist, daß morgen niemand in Deutschland wissen wird, ob er es mit einem heimlichen Helden oder einem ehemaligen Massenmörder zu tun hat. Von dieser Situation wird uns weder eine Definition der Verantwortlichen, noch die Verhaftung der „Kriegsverbrecher“ schützen.“¹⁵

Die praktische Unmöglichkeit eines fairen millionenfachen Feststellungsverfahrens der individuellen Schuld(anteile) am Ende des II. Weltkriegs war offensichtlich und schuf sich Ersatz in moralischen Generalisierungen.

Die Kollektivschuldthese fußt auf der Annahme, daß eine Person aufgrund der bloßen Zugehörigkeit zu einer - wie auch immer definierten Gruppe - schuldig gesprochen werden kann. Diese Annahme widerspricht so fundamental dem westlich-liberalen Rechtsverständnis, daß ihre Verteidigung zu einer grundlegenden Revision des gesamten Rechtssystems führen würde. Demgegenüber steht die Erfahrung handelnder Kollektive, die ebenso real war wie das Rechtssystem, das sie nicht anerkennt. Es gab wirkliche und wirksame Spaltungen zwischen nationalen und ethnischen Kollektiven, die nach innen zwangshomogenisierten und nach außen alle individuellen Unterschiede und Binnendifferenzierungen unsichtbar werden ließen. Die weitgehende Identität zwischen Volk und Regime im Nazi-Deutschland, die aktive Komplizenschaft der deutschen Zivilbevölkerung mit den Zielen und Mitteln der Nazipolitik und des Vernichtungskriegs bis zur bitteren Niederlage erzwangen auf der Seite der überfallenen Völker geradezu politisch-moralische Generalisierungen entlang nationaler Grenzen. Diesen Widerspruch wird man rückwirkend nicht auflösen können. Die Konflikte radikalisierten Gruppen entlang primordialer Merkmale (d.h. entweder unveränderbare Merkmale wie Geschlecht, Hautfarbe oder sehr festsitzenden Identitäten wie Nation/Ethnikum, Muttersprache, Religion) produzieren Spaltungen, die Kompromisse ausschließen und irreversible Brüche in der beteiligten Generation herbeiführen, die nicht aus eigener Kraft der Konfliktpartner behoben werden können. Sie schaukeln sich gegenseitig hoch, entziehen sich den üblichen Konfliktregelungen und enden meist blutig.¹⁶ Unter Extremsituationen werden alle Differenzierungen in den Reihen der Gegner weggefegt. Die Erkenntnis der Naturwüchsigkeit und einer gewissen Zwangsläufigkeit solcher Konflikte ab einer bestimmten Stufe der Gewalt und moralischer Entgrenzung hat wenig zu tun mit einer nationalen Parteinahme für die eine oder andere Konfliktseite. Sie hängt vielmehr von der Haltung zur Tiefe und zu Konsequenzen des zivilisatorischen Einbruchs infolge der Nazi-Barbarei ab und ist für die Urteilsbildung genauso wichtig wie die Ablehnung und Aufdeckung nationalistischer Argumente.

Die Akteure, die im historischen Kontext des II. Weltkrieges und seines besonderen Charakters Bevölkerungstransfers vorbereitet und durchgeführt haben, ver-

¹⁵ Ibid. S. 36f.

¹⁶ Über die besondere Rolle von Konflikten primordialer Gruppen berichtete Claus Offe in seinem Vortrag über „Homogenität und Demokratie“ in Bremen 10.1.1996.

übten und wollten an den Deutschen kein „Genozid“ verüben, wie es ein beträchtlicher Teil sudetendeutscher Vertreter bis heute glaubt. Mit der Bezeichnung des Bevölkerungstransfers als Genozid wird eine Gleichstellung der Motive und moralischer Beweggründe zwischen Großverbrechern, die den Völkermord in aggressiver Weise planen und durchführen, und jenen, die versuchten, im zerstörten und haßerfüllten Raum Frieden zu stabilisieren. Daß diese Gleichstellung nicht neu ist, zeigt das Beispiel der Auseinandersetzung im Briefwechsel zwischen dem deutsch-jüdischen Philosophen Herbert Marcuse und Martin Heidegger vom Januar 1948, bzw. August 1947. Nach Gründen für sein Schweigen zu Holocaust und seinem Engagement für die Nazis in den 30er Jahren befragt, antwortete Heidegger, man müsse nur die Worte „Juden“ und „Ostdeutsche“ vertauschen und setze das Vorgehen der Alliierten mit dem Hitler-Deutschlands gleich, allerdings mit dem Unterschied, daß die Nazis ihre Bluttaten zu verbergen suchten, die Alliierten es hingegen offen getan hätten. Marcuse antwortete, in der Logik der Heideggerschen Argumente läge die Beibehaltung von Auschwitz und Buchenwald für die „Ostdeutschen“, „dann wäre die Rechnung in Ordnung!“ und fährt fort:

„Wenn der Unterschied zwischen Unmenschlichkeit und Menschlichkeit auf diese Unterlassung reduziert ist, dann ist dies die weltgeschichtliche Schuld des Nazi-Systems...“¹⁷

Dieser Disput verweist noch auf eine wesentliche moralische Unterscheidung. Es gibt eine sehr substantielle Grenze zwischen dem Verlust des Eigentums und des Besitzes, der individuell sehr schmerzlich ist und dem Verlust an Leben oder Gesundheit, der nicht annähernd wiedergutmacht werden kann.

Im Diskurs innerhalb des demokratischen Spektrums auf beiden Seiten scheint mir der Kern des Problems darin zu liegen, daß die deutsche Politik und Diskussion neben dem legitimen Versuch, die eigenen Leiden der Zivilbevölkerung während und nach dem Krieg zu thematisieren, vorwiegend die heutigen moralischen und rechtlichen Maßstäbe auf Konfliktkonstellationen unmittelbar nach dem Krieg anwendet, ohne sich die Frage zu stellen, ob damals angesichts des zivilisatorischen Einbruchs durch den rassistischen Vernichtungskrieg der Nazis und ihrer Besatzungs- und Umvolkungspolitik eine realistische Handlungsalternative zur kollektiven Bestrafung existiert hatte. Diese Frage wird nicht dadurch beantwortet, indem man sich vom Nationalismus distanziert und offensichtliche Kriegsverbrechen und gewaltsame Racheakte an deutschen Zivilisten am Kriegsende mit dem Transferbeschluß, der neben der Bestrafung auch die Gewalteinämmung und künftige Friedenssicherung vor Augen hatte, in den Begriff Vertreibung einschmelzt und ihn für Unrecht „ohne wenn und aber“ deklariert. Eine Mindestanforderung an moralische Glaubwürdigkeit beim Nachdenken über die besondere Dimension des Nazi-Verbrechens in den Ländern Mittel- und Osteuropas wäre es, daß die deutsche Politik

¹⁷ Farias, V.: Heidegger und der Nationalsozialismus. Frankfurt a.M. 1989, S. 374ff.

keine Rechtsansprüche oder einseitige Revisionsschritte an die ehemals überfallenen Länder stellt oder den Eindruck zuläßt, sie stellen zu wollen. Da es im Grunde weder die Mehrheit der Deutschen einschließlich der großen Mehrheit der längst als Bundesbürger integrierten Sudetendeutschen noch des Parteienspektrums wollen, litten die bisherigen Verhandlungen unter einer spezifischen Deformation, die mehr das Kräfteverhältnis in der Bonner Koalition und das besondere Gewicht der CSU als den allgemeinen Bewußtseinsstand in Deutschland widerspiegeln.

Bei der tschechischen Seite fällt - zumindest in den zentralen offiziellen Stellungnahmen der Politiker und des Verfassungsgerichts - auf, daß mit dem Insistieren auf die Ursache-Wirkung-Relation und dem Verweis auf die Beschlüsse der Siegermächte sowohl der Anteil der politischen Eigenverantwortung an seinem Zustandekommen als auch der Versuch, die Handlungen und Gesetze der damaligen Zeit unter den heute geltenden moralischen und rechtlichen Normen zu prüfen, die man in der eigenen Verfassung proklamiert hat, zu kurz kommen.

Denn das macht, wie bereits ausgeführt, im moralischen Sinn den Unterschied zwischen einem Staat, der weiß, ob er in einer Extremlage Normen, für die er sonst einsteht, bricht, oder nicht.

Genau an diesem Punkt müßte das Interesse eines jeden demokratischen Staatswesens zum Ausdruck kommen, die Traditionsaneignung nicht nach dem Motto „Right or wrong, my country“ geschehen zu lassen. Gerade Hannah Arendt, die so unerbittlich das kollektive Verschulden der Deutschen in der „totalitären Komplizenschaft“ mit dem Naziregime herausarbeitete, bemerkte in einem anderen Zusammenhang, daß kein Staat unbeschadet mit einem totalitären kooperieren könne. Erst recht läßt sich sagen, daß kein Staat unbeschadet aus einem Krieg gegen einen totalitären Staat herauskommt. Dies gilt auch für den Zustand der Bevölkerung unter einem langandauernden terroristischen Okkupationsregime. Das zu thematisieren, bedeutet keine Moralisierung der Geschichte oder eine billige Herabsetzung der damaligen Akteure. Im Gegenteil. Erst durch die Einsicht in die schwierigen und dilemmatischen Entscheidungen, vor die Politiker und einfache Menschen gestellt worden sind und in denen sie häufig versagten oder demokratische Substanz einbüßten, liefert den Beweis einer Erneuerung demokratischer Traditionen. Denn alle moralischen Urteile, die heute über geschichtliche Vorgänge getroffen werden, spiegeln die Werte und Normen, nach denen sich das politische Gemeinwesen von heute richten soll. Moralische Schlachten vergangener Zeiten noch einmal zu schlagen, wäre eine Absurdität. Ein Demokrat unterscheidet sich von einem Nationalisten gerade dadurch, daß er bei einer historischen Rückschau hohe moralische Standards nicht nur bei seinen Gegnern anmahnt, sondern auch bei sich selbst anwendet. Die Erkenntnis, daß in dem Maß ein demokratischer Staat zu Mitteln des Aggressors greift, er von seiner demokratischen Substanz einbüßt, ist durchaus mit einem gerechten Umgang mit dem partiellen Versagen eigener demokratischer Eliten zu vereinbaren.

Unter dem Aspekt der Rechtsfortbildung und der Konstituierung eines höheren Gerechtigkeitsniveaus für die Gegenwart und Zukunft kann es nur einen Schluß geben: Es gibt keine gerechten Transfers, selbst wenn sie in „humaner Weise“ durchgeführt werden könnten und selbst wenn wir nachvollziehen können, daß sie den damaligen verantwortlichen demokratischen Politikern angesichts der Konstellation des Ausnahmezustandes des II. Weltkriegs als gerechtfertigt erschienen sind. Dies ahnte übrigens lange vor der monströsen Dimension der Völkerverschiebung während des II. Weltkriegs und der ungeheueren Größenordnung der Zwangsaussiedlung infolge der Vergeltung nach dem Kriegsende Masaryk: „Die Pangermanen haben häufig den Vorschlag gemacht, auch bedeutende nationale Minderheiten zu versetzen; das Beispiel des Zionismus und das Auswanderungswesen legen ein solches Aushilfsmittel nahe. Es ist mehr als zweifelhaft, ob sich ein solches Unternehmen ohne Zwang und in gerechter Weise durchführen läßt;“¹⁸

Er schien zu wissen, daß legitime Aspekte wie etwa die Friedenssicherung mit dem geringsten langfristigen finanziellen und organisatorischen Aufwand, Rücksichten auf innenpolitische Faktoren u.a.m., die politischen Kalküle der politischen Akteure, die solche Großentscheidungen - häufig notgedrungen über die Köpfe der Betroffenen - treffen müssen, ebenso beeinflussen wie Gerechtigkeitsüberlegungen. Gerade deswegen können gerechtfertigte Entscheidungen, die andere Interessen als das Wohl der unmittelbar Betroffenen widerspiegeln, für diese nicht immer gerecht werden. In der Gegenwart werden einem allzu großes Auseinanderklaffen der Interessen durch die Verbindlichkeit der Menschenrechte und durch den wachsenden Zwang, solche Entscheidungen demokratisch legitimieren zu müssen, Grenzen gesetzt.

Der Umgang mit den Enteignungs-, Zwangsaussiedlungs- und Amnestiegesetzen war in der tschechischen Politik durch eine Abwehrhaltung gegen die drohende Flut von sudetendeutschen Revisionsansprüchen gekennzeichnet. Die vielen Enteignungen und Eigentumsverschiebungen die zwischen 1939-1989 in der früheren Tschechoslowakei (Arisierung, volksdemokratische Verstaatlichung der Großindustrie, Zwangsent eignung der Deutschen und Ungarn sowie der tschechischen Nazi-kollaborateure, kommunistische Totalverstaatlichung) hätte es dem wiederhergestellten Volksouverän nach 1989 möglich gemacht, nach so langer Zeit überhaupt keine Eigentumsrestitutionen vorzunehmen. Da die Entscheidung anders ausfiel und nur die kommunistische Enteignung ab 1948 für illegitim erklärt worden ist, entstanden neue Rechtsprobleme. Sie manifestieren sich z.B. an der von vielen tschechischen Politikern als moralisch skandalös empfundenen Nichtrestitution jüdischen Eigentums bei Privatpersonen, denen die Eigentumsrückgabe verweigert wird aus Angst, rechtliche Präzedenzfälle zu schaffen und damit eine Restitutionslawine loszutreten.

¹⁸ Masaryk, T. G.: Das neue Europa. Der slawische Standpunkt (Erstausgabe Berlin 1922), Osnabrück 1976 (Nachdruck), S. 52f.

Etwas anderes ist jedoch der politisch-moralische Umgang mit den Dekreten. Eines der Hauptpfeiler der Dekrete ist die Umkehr des Grundprinzips des Strafrechts - der Unschuldsvermutung. Nicht die richtende Instanz, sondern der Beschuldigte muß seine Unschuld nachweisen. Sucht man nach Analogien, die im Umfang und Qualität mit diesem Verfahren vergleichbar sind, so bieten sich die sog. „Spruchkammerverfahren“ während des Entnazifizierungsprozesses im westlichen Teil Nachkriegsdeutschlands an. Sie hatten gesetzliche Grundlagen und verfolgten das Ziel, Deutschland vom Nationalsozialismus zu befreien. Zig Millionen NSDAP-Mitglieder und Amts- und Funktionsträger wurden nach der Schwere ihrer Mittäterschaft in fünf Kategorien, die vom Hauptschuldigen bis zum Mitläufer und Entlasteten reichte, eingeteilt.

Der Kritik an der Beweisumkehr begegneten ihre Verteidiger damals mit dem Argument, daß die NS-Verbrechen so offensichtlich seien, daß es gegenüber dem Nationalsozialismus einen Prima-facie-Beweis gibt. Wer sich als Parteigänger und Funktionsträger des NS-Systems betätigt habe, unterliege der Wahrscheinlichkeitsannahme seiner aktiven Unterstützung für den Nationalsozialismus. Obwohl es ein rechtsförmiges Verfahren gewesen ist, wußten seine Schöpfer, daß es sich um eine Mischung von Strafjustiz und politischer Säuberung des Landes handelte. Nicht die Motive und der konkrete Schuldnachweis der betroffenen Personen, sondern eine bewußte Diskriminierung einer politischen Kraft, die damit ihre Konsequenzen für das eigene Fiasko zu erleiden hatte, standen im Vordergrund.¹⁹ Genau hier wäre zu fragen, wie weit die Aussiedlungsdekrete nicht primär als Instrumente einer politischen Vergeltung mittels ethnischer Säuberung in einer Ausnahmesituation betrachtet werden müssen, die im Ergebnis des neuartigen Charakters des verbrecherischen Krieges und seiner Umvolkungspolitik, die die schon vorhandenen Spaltungen entlang der ethnischen Grenzen biologisch so sehr radikalisierte, daß ein Zusammenleben nach dem Krieg unmöglich schien, oder ob sie als gültiger, wenngleich nicht mehr anwendbarer Bestandteil einer demokratischen Rechtsordnung, die auf den Menschenrechten fußt, qualifiziert werden, wie es das Urteil des tschechischen Verfassungsgerichts feststellt.

Auch das Nachdenken darüber, daß die Anwendung der Beweisumkehr auf ein ganzes Ethnikum eine andere Qualität hat als eine, die auf politische Bewegungen zielt, die aus guten Gründen zerschlagen werden müssen, lohnt. Während Gesinnungsgemeinschaften (Parteien, Bewegungen) trotz des Anpassungsdrucks unter totalitären Bedingungen ein Element der politischen Wahl ihrer Mitglieder implizieren, ist es bei einer bloß nationalen oder ethnischen Zugehörigkeit nicht der Fall. Die Begründung der Anwendung umgekehrter Beweispflicht an den Deutschen mit dem Hinweis, am Ende des Krieges habe es keinen deutschen Staat mehr gegeben, so daß die Statusfestsetzung notgedrungen an der Nationalität habe festgemacht werden

¹⁹ Friedrich, J.: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt 1994, S. 137ff.

müssen, um im nächsten Satz die konstruierte Übereinstimmung zwischen einer Gesinnungsgemeinschaft und der Nationalität aus den impliziten Loyalitätspflichten, die sich aus der Staatsangehörigkeit des III. Reiches ergeben haben, zu begründen,²⁰ bestärkt das Gerechtigkeitsempfinden selbst bei Gutwilligen nicht. Gerade vor dem Hintergrund der jüngsten tschechischen Erfahrung mit einem Obrigkeitsstaat dürfte das Verständnis dafür vorhanden sein, daß man unter den Bedingungen eines totalitären Staates aus dem Status der bloßen Staatsangehörigkeit weder auf das individuelle Verhalten noch auf kollektive Überzeugungen schließen kann. Die historischen Exkurse im Verfassungsurteil konzentrieren sich auf die Verteidigung der „Legalität“ und „Legitimität“ der Enteignungs- und Zwangsaussiedlungsgesetze und setzen kaum Signale an die Adresse der von diesen Maßnahmen unschuldig Betroffenen. Ebenso wenig strahlen sie einen Geist aus, der sich dem in der politischen Kultur des Landes hochgehaltenen Idee des Humanismus und der Menschenrechte verpflichtet fühlt. Man kann zwar mit dem Verfassungsgericht übereinstimmen, daß die Dekrete kein Willkürakt im Sinne ihrer Rechtsförmigkeit und nachträglichen Bestätigung durch das Parlament gewesen seien, schwerlich jedoch darin, daß sie eine Sanktion darstellten, die der „Sicherung der Funktionen und des Sinnes der Menschenrechte und Freiheiten“ diene.²¹

Diese Differenzierungen sind keine bloßen Wortgefechte. Das Recht ist zwar nicht mit Gerechtigkeit identisch, darf aber in einem demokratischen Rechtsstaat nicht auf Dauer in Widerspruch zu ihr geraten.

Die zusammengetragenen Argumente erfassen nur einen kleinen Ausschnitt der deutsch-tschechischen Beziehungen und richten sich nur auf bestimmte Aspekte bei der gegenseitigen Beurteilung des extremsten Ausschnitts aus der gemeinsamen Geschichte.

Der beschriebene Moraldissens - sollte er produktiv sein - müßte auf beiden Seiten die Einsicht fördern, daß je stärker die moralische Verurteilung der Handlungen der Gegenseite ausfällt, desto anspruchsvollere Moralstandards an die Beurteilung des eigenen Handelns und der Verantwortung für seine Konsequenzen aufgestellt werden.

²⁰ Ústavní soud České republiky. Sbírnka nálezů a usnesení. 3/1995, Praha 1995, S. 91.

²¹ Ibid. S. 96.